

EWR vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erden, durch den diverse Bestimmungen in diesem Bereich geändert werden

Informationsrundschriften Nr. 2 für technische und delegierte Beamte und Gemeinden

Im Rahmen dieses Rundschreibens gelten folgende Definitionen:

Erlass: der Erlass vom 1. März 2018 über die Bewirtschaftung und Reinigung von Böden;

EWR Erden: Erlass vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde, durch den diverse Bestimmungen in diesem Bereich geändert werden;

EWR Aufwertung: Erlass vom 14. Juni 2001, der die Verwertung bestimmter Abfälle begünstigt;

EWR-Normen: Erlass vom 13. Dezember 2018, der den Anhang 1^{ère} des Erlasses vom 1. März 2018 über Bewirtschaftung und Sanierung von Böden ersetzt.

Diese Texte sind verfügbar unter <http://environnement.wallonie.be/legis/>

Zweck dieses Rundschreibens ist es, wenn vor dem 1. September 2018 eine Umweltgenehmigung, eine Globalgenehmigung oder eine Städtebaugenehmigung für die Landgewinnung erteilt wurde, Folgendes zu präzisieren:

- 1) die Codes der Erden, die aufgewertet werden können;
- 2) ob diese Genehmigung geändert oder erneuert werden muss;
- 3) die Art der Nutzung und die Normen, die für die Landentwicklung zu berücksichtigen sind.

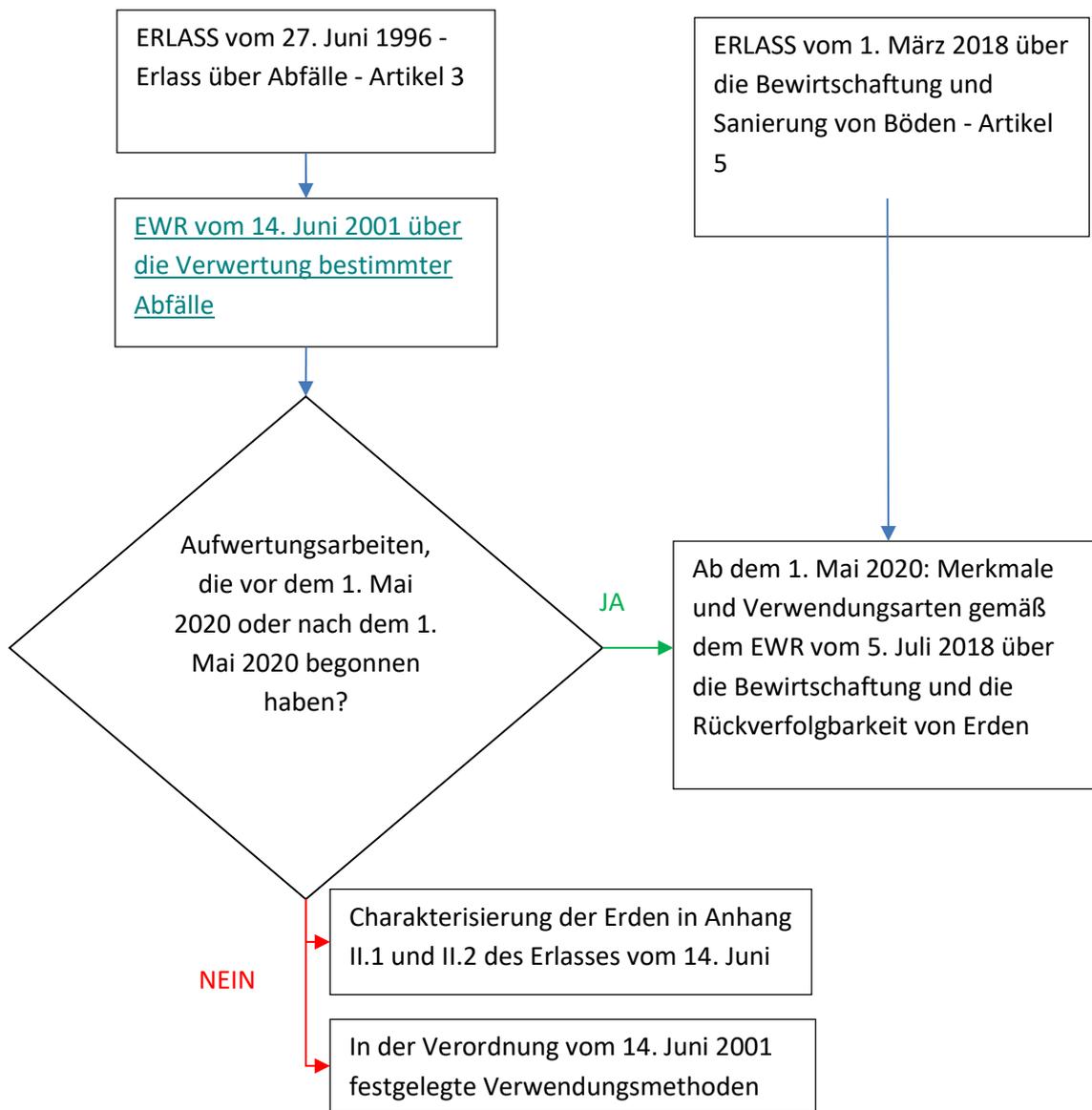
1. Hintergrundinformationen

Die vor dem 1. September 2018 erteilten Genehmigungen für die Aufwertung von Erden enthalten verschiedene Hinweise auf die Nutzung der Erden, in der Regel mit Bezug auf den EWR Aufwertung.

Der EWR Erden tritt am 1. Mai 2020 in vollem Umfang in Kraft.

Unabhängig davon, ob vor oder nach dem 1. Mai 2020, bleibt der Erlass Aufwertung die anwendbare Referenzbestimmung für die Aufwertung von Erden.

Dieser EWR Aufwertung wurde so geändert, dass die in ihrem Anhang I definierten Merkmale und die Verwendungsarten der Erden ab dem 1. Mai 2020 auf die Bestimmungen des EWR Erden verweisen. Das folgende Flussdiagramm zeigt diese Logik.



1. Allgemeine Aufwertungsmethoden

Bis zum 30. April 2020 muss die Aufwertung von Erden den Aufwertungsumständen, Merkmalen und Verwendungsarten der Erden gemäß Anhang I des EWR Aufwertung entsprechen, wobei für die zu erfüllenden Standards auf Anhang II verwiesen wird (Punkte 1 - nicht kontaminierte Erden und 2 - dekontaminierte Erden).

Ab dem 1. Mai 2020 gelten die neuen Vorschriften.

Daher müssen die aufgewerteten Erden den Umständen der Aufwertung, den Eigenschaften des verwerteten Abfalls und den Verwendungsmethoden entsprechen, wie sie in Anhang I des EWR Aufwertung in der jeweils gültigen Fassung unter Bezugnahme auf den EWR „Erden“ definiert sind.

Um das Lesen von Genehmigungen und Bewilligungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung oder Aufwertung von Erden zu erleichtern, zeigen die folgenden Tabellen die anzuwendenden Korrespondenzen:

	Code	Art der Materie	Buchhaltung	Verwendungsbescheinigung	Voraussetzungen für die Abfallverwertung	Merkmale der verwerteten Abfälle	Art der Verwendung ¹
Vor dem 1. Mai 2020	170504	Aushub			Rückgewinnung und Verwendung von natürlichen Erden aus dem Bergbau, der Erschließung von Standorten oder aus Tiefbauarbeiten	<u>Unbelastete natürliche Erden</u> , die den Referenzmerkmalen der in Anhang II Nummer 1 aufgeführten Leitliste entsprechen	- Schütтарbeiten, mit Ausnahme von bestehenden technischen Vergrabungszentren (TVZ) und im TVZ-Plan ausgewiesenen Standorten. - Erschließungsarbeiten in Gebieten, die für die Urbanisierung vorgesehen sind - Sanierung von verunreinigten oder kontaminierten Standorten nach einem von der Region genehmigten Verfahren - Einrichtung und Sanierung von technischen Vergrabungszentren (TVZ)
Ab dem 1. Mai 2020	170504	Aushub			Erden aus dem Bergbau, einer Standortsanierung oder aus Hoch- oder Tiefbauarbeiten	<u>Erden, die den Anforderungen des EWR vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erden genügen, durch den diverse</u>	<u>Nutzung gemäß dem EWR vom 5. Juli 2018</u> über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erden, durch den diverse Bestimmungen in diesem Bereich geändert werden

¹**Vor dem 1. Mai 2020:** in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des WGRSE und des GRE.

Ab dem 1. Mai 2020: gemäß den Bestimmungen des GRE und des EWR vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung oder Aufwertung von Erden

						<u>Bestimmungen in diesem Bereich geändert werden</u>	
--	--	--	--	--	--	---	--

	Code	Art der Materie	Buchhaltung	Verwendungsbescheinigung	Voraussetzungen für die Abfallverwertung	Merkmale der verwerteten Abfälle	Art der Verwendung ³
Vor dem 1. Mai 2020	191302	Dekontaminierte Erden	X	X	Rückgewinnung und Nutzung von Erden aus einer zugelassenen spezifischen Behandlungsanlage zur Dekontaminierung von verunreinigten Erden	Dekontaminierte Erden, die den Referenzmerkmalen der in Anhang II Nummer 2 aufgeführten Leitliste entsprechen	- Schüttarbeiten, mit Ausnahme von bestehenden TVZ und im TVZ-Plan ausgewiesenen Standorten. - Arbeiten zur Erschließung von Standorten Die vorstehend genannten Verwendungen dürfen nur in den in Artikel 30 des WGRSE - Sanierung verschmutzter oder kontaminierter Standorte nach einem von der Region genehmigten Verfahren - Einrichtung und Sanierung technischer Vergrabungszentren (TVZ) - durchgeführt werden.
Ab dem 1. Mai 2020	191302-TD	Dekontaminierte Erden			Vorbehandelte oder behandelte Erden aus einer genehmigten Anlage zur Behandlung verunreinigter Erden	<u>Erden, die den Anforderungen des EWR vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erden genügen, durch den diverse Bestimmungen in diesem Bereich geändert werden</u>	<u>Nutzung gemäß dem EWR vom 5. Juli 2018</u> über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erden, durch den diverse Bestimmungen in diesem Bereich geändert werden

	Code	Art der Materie	Buchhaltung	Verwendungsbescheinigung	Voraussetzungen für die Abfallverwertung	Merkmale der verwerteten Abfälle	Art der Verwendung ³
Vor dem 1. Mai 2020	020401	Erde für den Anbau von Roter Bete und sonstigem Gemüse			Rückgewinnung und Verwendung von Erden aus dem Waschen oder der mechanischen Behandlung auf Rütteltischen von Rüben und sonstigen Gartenbauprodukten	<u>Unbelastete natürliche Erden</u> , die den Referenzmerkmalen der in Anhang II Nummer 1 aufgeführten Leitliste entsprechen	- Schüttarbeiten, mit Ausnahme von bestehenden TVZ und im TVZ-Plan ausgewiesenen Standorten. - Arbeiten zur Erschließung von Standorten - Sanierung von verunreinigten oder kontaminierten Standorten nach einem von der Region genehmigten Verfahren - Einrichtung und Sanierung von

							technischen Vergrabungszentren (TVZ)
Ab de m 1. Mai 202 0	02040 1- VEG1	Erden aus der Pflanzenproduktion			Erden aus dem Waschen oder der mechanischen Behandlung auf Rütteltischen von Rüben, Kartoffeln und sonstigem Feldgemüse	Erden in Übereinstimmung mit den Registrierungsentscheidungen	<u>Nutzung gemäß dem EWR vom 5. Juli 2018</u> über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erden, durch den diverse Bestimmungen in diesem Bereich geändert werden
	02040 1- VEG2	Erden aus der Pflanzenproduktion			Erden aus dem Waschen oder der mechanischen Behandlung auf Rütteltischen von Rüben, Kartoffeln und sonstigem Feldgemüse	<u>Erden, die den Anforderungen des EWR vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erden genügen, durch den diverse Bestimmungen in diesem Bereich geändert werden</u>	<u>Verwendung außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzung gemäß dem EWR vom 5. Juli 2018</u> über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erden, durch den diverse Bestimmungen in diesem Bereich geändert werden

2. Änderung oder Verlängerung von Genehmigungen, die vor dem 1. September 2018 erteilt wurden

Genehmigungen zur Aufwertung von Erden sind:

- Städtebaugenehmigungen, Verstärkungsgenehmigungen und Globalgenehmigungen, die die Aufwertung von Erden im Rahmen einer Veränderung des Bodenreliefs genehmigen;
- Genehmigungen im Rahmen der Zustimmung eines Sanierungsplans im Sinne von Artikel 2, 31° des Erlasses.

2.1 Die Städtebaugenehmigungen **für Aufschüttungen, die der Umweltgenehmigung nach § 51 des EWR Erden unterliegen²**, gelten als Globalgenehmigungen bis zu ihrem Ablauf im Sinne des Artikels D.IV.84 des GRE (§ 64 EWR Erden).

Durch diese Regelung beinhalten diese Städtebaugenehmigungen, die zu Globalgenehmigungen geworden sind, nun eine Umweltkomponente und eine städtebauliche Komponente. Da Materialien, die zur Verwendung auf oder in Böden verwendet werden³, den geltenden Umweltvorschriften entsprechen müssen, ist jeder Hinweis auf die Qualität dieser Materialien ein wesentlicher Bestandteil der Umweltkomponente. Infolgedessen gelten die in Nummer 1 genannten allgemeinen Aufwertungsmodalitäten, **so dass keine Änderung dieses Umweltaspekts erforderlich ist. In diesem Zusammenhang sollte kein neuer Antrag auf eine Globalgenehmigung gestellt werden.**

² Dies betrifft die Rubriken 14.91, 90.28.01.02, 90.28.01.03 und 90.28.

³ Im Sinne des EWR „Erden“.

Auf Wunsch kann der Inhaber der Genehmigung jedoch von sich aus eine Änderung gemäß Artikel 65 des Erlasses „Umweltgenehmigung“ (anwendbar auf die Umweltkomponente einer einzigen Genehmigung) beantragen, insbesondere wenn die Bestimmungen seiner Genehmigung in Bezug auf die neuen Bestimmungen nicht eindeutig sind.

2.2 In Bezug auf **Städtebaugenehmigungen, die nach § 51 des EWR Erden deklarationspflichtig sind**⁴, ist der Gemeinde vom Inhaber der Genehmigung eine einfache Erklärung vorzulegen.

Auf Wunsch kann der Inhaber der Genehmigung jedoch einen neuen Antrag auf eine Städtebaugenehmigung stellen, insbesondere wenn die Bestimmungen seiner Genehmigung in Bezug auf die neuen Bestimmungen nicht eindeutig sind.

2.3 In Bezug auf **Städtebaugenehmigungen, die nicht der Umweltgenehmigung nach Art. 51 des EWR Erden unterliegen**⁵, bleiben sie Städtebaugenehmigungen und es gelten die in Ziffer 2.1 genannten allgemeinen Aufwertungsmodalitäten.

Auf Wunsch kann der Inhaber der Genehmigung jedoch einen neuen Antrag auf eine Städtebaugenehmigung stellen, insbesondere wenn die Bestimmungen seiner Genehmigung in Bezug auf die neuen Bestimmungen nicht eindeutig sind.

2.4 Für Genehmigungen, die sich aus der Genehmigung eines Sanierungsplans im Sinne von Artikel 2 Ziffer 31 des Erlasses ergeben, gelten die in Nummer 1 genannten allgemeinen Aufwertungsmodalitäten und eine Änderung der Genehmigung ist nicht erforderlich.

Auf Wunsch kann der Inhaber der Genehmigung jedoch bei der Behörde, die über diesen Plan entschieden hat, einen Antrag auf Änderung stellen, insbesondere wenn die Bestimmungen seiner Zulassung in Bezug auf die neuen Bestimmungen nicht eindeutig sind.

Darüber hinaus ist es wichtig zu beachten, dass der EWR Erden ein Qualitätskontroll- und Rückverfolgbarkeitssystem vorsieht, sodass bei der Ausstellung eines Erdqualitätszertifikats die Erdposten vom ursprünglichen Standort bis zum Aufwertungsstandort begleitet werden. Dieses Zertifikat und die Rückverfolgbarkeit gelten für Analysen, wenn die Genehmigung oder Zulassung vorsieht, dass Analysen der Erden am Annahmestandort durchgeführt werden müssen, bevor diese Erden aufgewertet werden.

3. Merkmale der verwerteten Abfälle und Berücksichtigung der Art der Nutzung

Ab dem 1. Mai 2020 hängen die Eigenschaften der aufwertbaren Erden von der Art der Nutzung des Annahmestandortes ab. Diese Art der Nutzung ist nicht in Genehmigungen definiert, die vor dem 1. September 2018 erteilt wurden. Daher ist es notwendig, festzustellen, welche Art der Nutzung auf den zu sanierenden Standort anwendbar ist.

⁴ Dies betrifft die Rubrik 90.28.01.01.01.01 (Aufschüttung zwischen 1.000 und 10.000 m³).

⁵ Volumen < 1000 m³ in allen Bereichen des Sektorenplans mit Ausnahme des Abbauerweiterungsgebietes

Diese Art der Nutzung richtet sich nach den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 2 des AGW Erden.

„Art. 12 [...]

Die Art der Nutzung des Annahmestandortes der Erden wird wie folgt bestimmt:

1° durch die Rechtslage des Standorts in Bezug auf den Sektorenplan, den Flächennutzungsplan oder den lokalen Orientierungsplan gemäß Anlage 2 des Erlasses;

2° nach der Art der Nutzung oder der geplanten Nutzung im Hinblick auf die tatsächliche Situation gemäß Anlage 3 des Erlasses;

3° nach der Art der natürlichen oder landwirtschaftlichen Nutzung für die in § 9 Abs. 3 des Erlasses genannten Grundstücke.

4° im Falle eines Widerspruchs zwischen der Rechtslage nach Ziffer 1 und der Art der Nutzung nach Ziffer 2 durch die empfindlichste Nutzung.

Standorte, die auf unterschiedliche Art genutzt werden, sind gemäß den Nutzungen zur Anwendung der Absätze 1 und 2 zu unterteilen.

Die Regeln des Art. 12, 3° können wie folgt festgelegt werden:

- Befindet sich der Standort in einer **Präventionszone** eines Werkes zur Grundwasserentnahme gemäß Artikel R.156 Buch II des Umweltgesetzbuches, das das Wassergesetzbuch enthält, ist die zu betrachtende Nutzungsart der **Typ II (landwirtschaftlich)**;
- Befindet sich der Standort in einem **Natura 2000**-Gebiet oder einem Gebiet mit Schutzstatus im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über den **Naturschutz**, so ist die Art der Nutzung als **Typ I (natürlich)** anzusehen.

In allen anderen Fällen ist es notwendig:

- 1) die der Rechtslage entsprechende Nutzungsart auf Grundlage der Zuordnung zum Sektorenplan (oder gegebenenfalls zum Flächennutzungsplan oder zum lokalen Ausrichtungssystem) zu definieren und sich auf Anhang 2 des **Erlasses** zu beziehen;
- 2) die Art der gegenwärtigen oder geplanten Nutzung entsprechend der tatsächlichen Situation zu definieren und sich auf Anhang 3 des **Erlasses** zu beziehen;
- 3) die erhaltenen Nutzungsarten zu vergleichen und die empfindlichste zu berücksichtigen.

Beispiele			
Situation	Nutzungsart in Bezug auf die Rechtslage	Nutzungsart in Bezug auf die Sachlage	Art der zu berücksichtigenden Nutzung
1. Aufwertung, die im Rahmen einer Genehmigung in einem	Typ III (Wohnen)	Typ III (Wohnen)	Typ III (Wohnen)

kommunalen Entwicklungsgebiet im Einklang mit dem Sektorplan für den Bau von Wohngebäuden mit Gärten zugelassen wurde.			
2. Aufwertung, der im Rahmen einer Genehmigung zugestimmt wurde, die in einem Abbauerweiterungsgebiet für die Einrichtung eines Parkgebietes erteilt wurde.	Typ V (Industrie)	Typ IV (Freizeit und Gewerbe)	Typ IV (Freizeit und Gewerbe)

Sobald die Nutzungsart festgelegt ist, können auf Grundlage der in § 14 des EWR Erden genannten Regeln die maximal zulässigen Konzentrationen von Erden festgelegt werden, die aufgewertet werden können.

„Art. 14. § 1er. Aushub, dekontaminierte Erden und in den in Artikel 7 § 2 Absatz 3 genannten Fällen Pflanzenbauerden, die einer Qualitätskontrolle gemäß Kapitel 2 unterzogen werden, können auf einem Annahmestandort verwendet werden, sofern ihre Parameter unter folgenden Werten liegen:

1° 40 % der Schwellenwerte für Erdölkohlenwasserstoffe und 80 % der sonstigen Schwellenwerte, die im oder im Rahmen des Erlasses festgelegt sind, je nach Nutzung des Annahmestandortes oder der betreffenden Parzelle der Annahmestandortes. Diese Werte werden gegebenenfalls durch die in Anhang 2 aufgeführten Schwellenwerte und die Schwellenwerte für nicht normgerechte Parameter gemäß Artikel 9 § 4 des Erlasses ergänzt;

2° 40 % der Schwellenwerte für Erdölkohlenwasserstoffe und 80 % der sonstigen Hintergrundkonzentrationen des Annahmestandortes oder der betreffenden Parzelle des Annahmestandortes unter den folgenden Bedingungen:

a) die Erden werden an einem Standort genutzt, der dieselbe Art der Nutzung oder eine weniger sensible Nutzung aufweist wie der ursprüngliche Standort;

b) der ursprüngliche Standort weist Hintergrundkonzentrationen auf, die denen des Annahmestandortes entsprechen und mit natürlichen geochemischen Anomalien verbunden sind.

§ 2. Die Erden zum Anbau von Pflanzen, die einer Qualitätskontrolle gemäß Artikel 7, § 2, Absatz 2 unterliegen, können unbeschadet der Bestimmungen der Nutzungsbescheinigung an einem Annahmestandort landwirtschaftlicher Nutzung verwendet werden.“